



6. Änderungssatzung vom 25.03.2021  
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 25.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 223 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 725 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 500 v.H. |

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die mit Ratsbeschluss vom 25.03.2021 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 31.03.2021

Gez.  
Hasenberg